

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

37. Verordnung vom 10.11.1821 publ. 15.11.1821

37) Regierungs = Bekanntmachung
vom 10. November publ. Nov. 15.
1821.

Um der Verbreitung der auf mehreren Erneuert die be-
westindischen Inseln und in einigen Häfen der stehenden Si-
Nord = Amerikanischen Freystaaten, besonders cherheits = Vor-
aber in mehreren Spanischen Häfen fortbau- schriften gegen
ernden ansteckenden Krankheit, welche an man- das gelbe Fieber.
chen Orten daselbst fast die ganze Bevölke-
rung weggerafft hat, durch die aus jenen Ge-
genden ankommenden Schiffe möglichst vorzu-
beugen, wird, mit Beziehung auf die dieser-
wegen erlassenen Vorschriften, hie mit ferner
zur Nachachtung bekannt gemacht:

- 1) Der Befehlshaber des in der Weser ausgelegten Herzoglichen Wachtschiffes ist angewiesen, auf alle in die Weser einkommende Schiffe ein wachsames Auge zu haben, und insbesondere rücksicht- lich derjenigen Schiffe, welche aus Ge- genden kommen, die als inficiret oder als verdächtig bezeichnet sind, die ange- ordneten Sicherheitsmaßregeln, selbst mit Anwendung von Gewalt, auf das genaueste zur Ausführung zu bringen, zu welchem Ende, zu dessen Unterstützung, nicht allein ein Commando Infanterie bey Blexen aufgestellt, sondern auch eine Batterie von einigen schweren Stücken

aufgerichtet und ein Dragoner's Posten zur Erhaltung der schnellsten Communication ausgestellt ist.

- 2) Die sämtlichen Nemter an der Seesüste werden hiemit wiederholt angewiesen, durch die Deich = Siel = und Strands Bediente auf die Annäherung verdächtiger Schiffe achten zu lassen und dieselben mit Gewalt abzuhalten, zu welchem Ende dieselben die Hülfe der Militair = Macht aus dem nächsten Cantonement zu requisiren autorisiret sind.

Bei etwa vorkommenden Strandungen haben die Nemter die desfalls bestehenden Vorschriften auf das genaueste zu befolgen, allenthalben mit größter Vorsicht und Umsicht zu verfahren und besonders das Anbringen gefährlicher und giftfangender Güter zu hindern und in wichtigern und bedenklichen Fällen ungesäumt die Instruction der Regierung einzuholen.

- 3) Es wird allen Schiffern, welche aus fremden, gestrandeten oder in Gefahr schwebenden Schiffen Personen oder Güter in See aufgenommen, oder sonst mit fremden Seeschiffen Communication gehabt haben, bey Vermeidung der schwersten Strafen, welche jede geflißentliche Uebers